

## Richtlinie

Abteilung 9 Kultur, Europa,  
Sport

für die  
"Gewährung von Förderungen im Bereich Allgemeine Volkskultur"

Landhausgasse 7  
8010 Graz

---

### Förderungszweck

Das Land Steiermark gewährt auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F. und dieser Richtlinie Förderungen im Bereich Volkskultur. Die steirische Volkskultur ist als ein aktiver Teil in der Gesellschaft verankert. Gefördert werden die kulturelle Unverwechselbarkeit des steirischen Lebensraumes durch zeitgemäße volkskulturelle Projekte in den Regionen sowie kultureller Austausch und Begegnungen mit anderen Regionen.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Förderung.

### Förderungsgegenstand

#### Förderungsvoraussetzungen

- Der Erhalt und die Weiterentwicklung von regionalem, gelebtem Brauchtum sowie Pflege des kulturellen Erbes
- Zugang der Jugend zur Volkskultur fördern
- Synergien mit anderen Kultur- und Bildungsbereichen herstellen soweit sie volkskulturelle Projekte unterstützen
- Aufarbeitung der regionalen Identität
- Berücksichtigung in der Wissensvermittlung und im Umgang mit Menschen mit Behinderung und besonderen Bedürfnissen
- Unterstützung von kreativen volkskulturellen Projekten mit ethnischem Hintergrund

#### Förderungsfähige Ausgaben

- Maßnahmen die unmittelbar der Vorbereitung, Durchführung von volkskulturell nachhaltigen Projekten dienen
- Kosten für die fachliche Aus- und Weiterbildung im Rahmen einschlägiger Veranstaltungen (Seminare, Studientage etc.)
- Einschlägige Publikationen (Chroniken, Dokumentationen, Festschriften, heimatkundliche Arbeiten, Mundartdichtung, Präsentationen im Internet, etc.)
- Teilnahme an international ausgeschriebenen Wettbewerben
- Projekte die dem Kulturaustausch dienen
- Kosten für fachliche Beratung bzw. Beihilfe für (Neu-)Anschaffung von Vereinstrachten, Stoffen, Uniformen und Trachtzubehör sowie Organisation von einschlägigen Nähkursen. Voraussetzung für eine anteilmäßige Subvention ist die vorherige nachweisliche und unentgeltliche Fachberatung durch das "Steirische Heimatwerk", 8010 Graz, Sporgasse 23, oder dem Landestrachtenberater

#### Förderungsfähige Ausgaben für Dachverbände und überregionale steirische Institutionen (Basisförderungen)

- Zuschüsse zum laufenden Betrieb und Infrastruktur
- Fortbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen
- Projekte und Ausstellungen von überregionalem Interesse
- Publikationen zur Volkskultur

#### Nicht gefördert werden

- Produktion und Vertrieb von Tonträgern
- Werbemittel
- Reisekosten für Auftritte im In- und Ausland (ausgenommen Teilnahme an international ausgeschriebenen Wettbewerben)
- Events und Märkte (ohne tradierten volkskulturellen Hintergrund)

## **Förderungswerber**

Förderungsempfänger/Innen können natürliche oder juristische Personen sein, die Träger bereits bestehender oder neu zu errichtender volkskultureller Einrichtungen sind. Ebenso können Einzelpersonen Förderungsempfänger/Innen sein.

## **Förderungsverfahren und Durchführung**

### *Förderungsantrag*

Vor Beginn der beabsichtigten Maßnahmen ist ein „Förderungsantrag“ im Bereich der Volkskultur einzureichen. Der/die AntragstellerIn verpflichtet sich dabei zu wahrheitsgemäßen Angaben im Förderantrag, sowie zur Angabe der voraussichtlichen Projekteinnahmen- und ausgaben. Eine Bearbeitung des Antrages kann erst nach Vorliegen und erster Durchsicht aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen muss ab einer beantragten Fördersumme von über € 3.500,- der Antrag dem Kulturkuratorium zur fachlichen Beurteilung und Empfehlung vorgelegt werden. Die Fristen zur Nachreichung von Unterlagen sind unbedingt einzuhalten, da sonst der Förderantrag als zurückgezogen gilt.

Nach Gewährung einer Förderung ist mit der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport ein Fördervertrag je nach Höhe der gewährten Förderung abzuschließen. Der / die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Gebarung der Kontrolle durch die Organe des Landes Steiermark zu unterwerfen.

### *Förderfähigkeit und Plausibilität*

Die Zulassung der Förderfähigkeit von Kosten (Ausgaben) ist von der Plausibilität abhängig. Die einzelnen Kostenstellen sind mit Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu plausibilisieren.

### *Auszahlung*

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nur anteilmäßig und nach Maßgabe freier Kreditmittel.

### *Abrechnung/Verwendungsnachweis*

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport eine detaillierte, ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrages (Förderung) gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen.

## **Datenschutz**

### Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).